

## ***Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 24. Mai 2005, RRB Nr. 2005/1154

### **Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

### **Vorberatende Kommission(en)**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO)

**Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
1.1 Neukonzeption der Wirtschaftsförderung .....	5
1.2 Umsetzung der Neukonzeption .....	5
2. Verhältnis zur Planung .....	6
3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen .....	7
4. Auswirkungen .....	7
5. Aufhebung von bisherigem Recht .....	7
6. Rechtliches .....	8
7. Antrag .....	9
8. Beschlussesentwurf I.....	10
9. Beschlussesentwurf II.....	13

## Kurzfassung

Die Neukonzeption, aber auch die vorausgegangenen verschiedenen personellen Wechsel innerhalb der Wirtschaftsförderung und die schwierige Rekrutierung von geeigneten Kandidaten für die Neu- besetzung der Stelle des Beauftragten für Wirtschaftsförderung machten eine Neuorganisation der Abtei- lung Wirtschaftsförderung notwendig. Deshalb wurde bereits im Jahre 2001 beschlossen, die beiden Bereiche Wirtschaftsförderung und Energiefachstelle innerhalb des Amtes für Wirtschaft und Arbeit un- ter der Abteilung „Wirtschaft + Energie“ zusammenzufassen. Diese Neuorganisation hat sich in den letzten Jahren als effizient erwiesen und wird sowohl beim Wirtschaftsrat wie auch bei den Wirt- schaftsverbänden als richtig und erfolgreich eingestuft. Der bisherige Begriff „Beauftragter für Wirt- schaftsförderung“ wurde infolge der neuen Strukturen ersetzt. Die Neukonzeption der Wirtschaftsförde- rung wurde im Rahmen einer Medienveranstaltung vom 1. Juli 2002 ausführlich dargelegt.

Der Wirtschaftsrat wurde in den letzten Jahren kaum mehr zur Umsetzung des Gesetzesauftrages sinnvoll eingesetzt. Die insbesondere auch im Wirtschaftsförderungsgesetz vorgesehene Beratung des Regierungsrates durch den Wirtschaftsrat in allgemeinen Wirtschaftsfragen vermochte je länger je we- niger Wirkung zu entfalten. Die jeweiligen Anliegen der Wirtschaft werden seit längerer Zeit schon durch die engen und regelmässigen Kontakte des Regierungsrates mit den Unternehmungen selbst, aber auch mit den Wirtschaftsverbänden wirkungsvoller an die Verwaltung herangetragen. Ebenso hat die Wirtschaftsförderung seit Einführung der Neukonzeption und der damit verbundenen Neuorganisati- on einen intensiveren Kontakt mit der Wirtschaft. Durch diese engen Verflechtungen werden Bedürf- nisse der Wirtschaft direkt an die Verwaltung herangetragen.

Die im Gesetz vorgesehene Kontrolle der Ergebnisse aller Massnahmen der Wirtschaftsförderung durch den Wirtschaftsrat werden seit Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) durch die zuständigen parlamentarischen Gremien (UMBAWIKO) vorgenommen. Der Auftrag des Wirtschaftsrates ist – bedingt durch diese Entwicklungen – nun aber weitgehend erfüllt.

Der Wirtschaftsrat hat sich an seiner ordentlichen Sitzung vom 25. März 2004 eingehend mit den obgenannten Entwicklungen und deren Auswirkungen auf seine Tätigkeit auseinandergesetzt und schlussendlich einstimmig beschlossen, dem Regierungsrat Antrag zu stellen:

- der Wirtschaftsrat sei in seiner heutigen Ausprägung aufzuheben;
- an dessen Stelle sei ein kleiner, flexibler „Arbeitsausschuss“ von maximal sechs Mitgliedern ein- zusetzen;
- der Ausschuss habe auf Antrag der Wirtschaftsförderung Gesuche zu prüfen, die Wirtschaftsför- derung zu beraten und dem Regierungsrat Antrag zu stellen.

Auf eine Vernehmlassung der Vorlage wurde verzichtet, da es sich bei den minimalen Änderungen primär um die Umsetzung eines einstimmigen Beschlusses des Wirtschaftsrates (Auflösung) selber und andererseits um sprachliche Neuformulierungen handelt.



Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes.

## 1. Ausgangslage

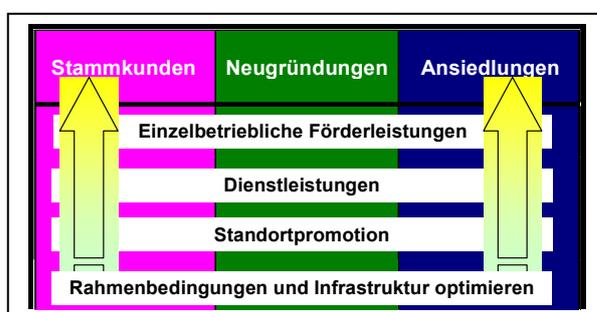
### 1.1 Neukonzeption der Wirtschaftsförderung

Im Rahmen des Projektes SO+ schlug eine Expertengruppe u.a. eine Neukonzeption der Wirtschaftsförderung vor. Über ein eingespieltes Netzwerk sollen die Regionen gestärkt und durch vermehrte Dezentralisierung, Arbeitsteilung und Vernetzung mit Fachorganisationen umfassender in den Vollzug einbezogen werden. Gleichzeitig sollen durch eine klare Absprache von Zuständigkeiten, Abläufen und Schnittstellen Doppelspurigkeiten und eine Verzettelung der Aktivitäten vermieden werden. Damit war der Auftrag für die Wirtschaftsförderung klar definiert und der Zeitpunkt gekommen, die bisherigen Aktivitäten neu zu ordnen. Die Neukonzeption wurde im Rahmen einer Medienveranstaltung vom 1. Juli 2002 ausführlich dargelegt.

### 1.2 Umsetzung der Neukonzeption

Die Neukonzeption, aber auch die vorausgegangenen verschiedenen personellen Wechsel innerhalb der Wirtschaftsförderung und die schwierige Rekrutierung von geeigneten Kandidaten für die Neubesetzung der Stelle des Beauftragten für Wirtschaftsförderung machten auch eine Neuorganisation der Abteilung Wirtschaftsförderung notwendig. Deshalb wurde bereits im Jahre 2001 beschlossen, die Bereiche Wirtschaftsförderung und Energiefachstelle innerhalb des Amtes für Wirtschaft und Arbeit unter der Abteilung „Wirtschaft + Energie“ zusammenzufassen. Basierend auf der Idee, dass die Wirtschaftsförderung ihre Dienstleistungen künftig kundenorientiert bzw. kundensegmentiert anbieten will, erfolgte eine Aufgliederung der Aufgabenbereiche in „Ansiedlungen/Neugründungen“ und „Stammkunden“. Damit wurde auch dokumentiert, dass eine intensive Betreuung der im Kanton bereits operativ tätigen (bestehenden) Unternehmen ebenso wichtig ist wie Neuansiedlungen. Zudem konzentriert sich die Wirtschaftsförderung im Rahmen der Standortpromotion auf die Bearbeitung zukunftsorientierter, innovativer und wachstumsstarker Branchen in den Schwerpunktländern Deutschland, USA und Kanada (Zielmärkte), wobei die Standortpromotion in „Übersee“ durch Greater Zurich Area wahrgenommen wird.

Ab 1. Dezember 2001 konnte die Stelle „Beauftragter für Aussenkontakte“ personell besetzt und Wirtschaftsförderung entsprechend der beschlossenen Organisationsstruktur betrieben werden. Der bisherige Begriff „Beauftragter für Wirtschaftsförderung“ wurde infolge der neuen Strukturen ersetzt. Diese Neuorganisation hat sich in den letzten Jahren als effizient erwiesen und wird sowohl beim Wirtschaftsrat wie auch bei den Wirtschaftsverbänden als richtig und erfolgreich eingestuft.



		Schwerpunkt-länder	Interessante Länder
		• Deutschland • USA • Kanada	• UK • Frankreich • Italien
Branchenübergreifende Standortpromotion		1a	1b
Branchen und Cluster	Präzisionsindustrie	2	4
	Logistik / Distribution	3	4
	Mikro-/ Nanotechnologie	2	2
	Life Sciences	2	3
	Dienstleistungen und Berufsbildung	3	4

## 2. Verhältnis zur Planung

Der Wirtschaftsrat in der heutigen Form wurde erstmals 1976 eingesetzt und tritt seither drei bis vier Mal jährlich zu Sitzungen zusammen. Ursprünglich nahm er Stellung zu wirtschaftspolitischen Geschäften und zu Projekten mit besonderer Bedeutung für die Wirtschaftsentwicklung.

Der Wirtschaftsrat wurde in den letzten Jahren kaum mehr zur Umsetzung des Gesetzesauftrages eingesetzt. Die insbesondere auch im Wirtschaftsförderungsgesetz vorgesehene Beratung des Regierungsrates durch den Wirtschaftsrat in allgemeinen Wirtschaftsfragen konnte aufgrund des veränderten Kommunikationsverhaltens nicht mehr im ursprünglichen Sinn wahrgenommen werden. Die jeweiligen Anliegen der Wirtschaft werden seit längerer Zeit schon durch die engen und regelmässigen Kontakte des Regierungsrates mit den Unternehmungen selbst, aber auch mit den Wirtschaftsverbänden wirkungsvoller an die Verwaltung herangetragen. Ebenso hat die Wirtschaftsförderung seit Einführung der Neukonzeption und der damit verbundenen Neuorganisation einen intensiveren Kontakt mit der Wirtschaft. Durch diese engen Verflechtungen werden Bedürfnisse der Wirtschaft direkt an die Verwaltung herangetragen.

Zudem erhalten die wirtschaftspolitischen Akteure im Rahmen der ordentlichen Entscheidungsprozesse wie Vernehmlassungen, Mitberichte, parlamentarische Beratungen etc. ausreichend Gelegenheit, ihre persönlichen Anliegen einzubringen. Die systemimmanenten Widersprüche und Zielkonflikte vermochte auch ein Wirtschaftsrat verständlicherweise nicht aufzuheben.

Die ebenfalls im Gesetz vorgesehene Kontrolle der Ergebnisse aller Massnahmen der Wirtschaftsförderung durch den Wirtschaftsrat werden seit Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) durch die zuständigen parlamentarischen Gremien (UMBAWIKO) vorgenommen. Der Auftrag des Wirtschaftsrates ist – bedingt durch diese Entwicklungen – nun aber weitgehend erfüllt.

Je länger je mehr werden die Betroffenen selbst als Gesprächspartner wichtig. Der Umgang zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Regierungsrat ist heute einfacher, lockerer und auf jeden Fall ungezwungener geworden. Die Kommunikationsmöglichkeiten, aber auch die Kommunikationskultur haben sich in den letzten Jahren enorm verändert. Sie sind vielfältiger und auch besser geworden. Man sitzt heute leichter an einem Tisch zusammen.

Der Wirtschaftsrat hat sich an seiner ordentlichen Sitzung vom 25. März 2004 eingehend mit den obgenannten Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Tätigkeit des Wirtschaftsrates auseinandergesetzt und schlussendlich einstimmig beschlossen, dem Regierungsrat Antrag zu stellen:

- der Wirtschaftsrat sei in seiner heutigen Ausprägung aufzuheben;
- an dessen Stelle sei ein kleiner, flexibler „Arbeitsausschuss“ von maximal sechs Mitgliedern einzusetzen;
- der Ausschuss habe auf Antrag der Wirtschaftsförderung Gesuche zu prüfen, die Wirtschaftsförderung zu beraten und dem Regierungsrat Antrag zu stellen.

### 3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

#### § 12

Sprachliche Anpassung. Nach Einführung der „wirkungsorientierten Verwaltungsführung“ soll dargelegt werden, dass die finanziellen Mittel im Rahmen des Globalbudgets des Amtes für Wirtschaft und Arbeit beschlossen werden.

#### § 14

Nach Einführung der „wirkungsorientierten Verwaltungsführung“ erfolgt die Berichterstattung im Rahmen der Globalbudget-Berichterstattung. Eine zusätzliche Berichterstattung ist deshalb nicht notwendig.

#### § 15

Im Rahmen der Neuorganisation wurde auch der Begriff des „Beauftragten für Wirtschaftsförderung“ fallen gelassen. Dies insbesondere auch, weil kundenorientierte Dienstleistung nicht mehr nur von einer Einzelperson ausgehen kann. Deshalb wurde auch die Organisation innerhalb der Wirtschaftsförderung kundensegmentiert strukturiert. Insgesamt vermittelt die Fachstelle zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung und vollzieht namentlich die Massnahmen, wie sie im Wirtschaftsförderungsgesetz festgelegt sind.

Anstelle des bisherigen Wirtschaftsrates und des Wirtschaftsrat-Ausschusses soll künftig ein kleines, effizientes und unabhängiges (externes) Gremium – ein Beirat – die Wirtschaftsförderung begleiten. Diese „Aussensicht“ wird vom Wirtschaftsrat als notwendig erachtet und auch einhellig begrüsst. Wirtschaftsförderungsgesuche, deren Beurteilung nicht in der Kompetenz der Fachstelle für Wirtschaftsförderung liegen, werden dem Beirat zur Beurteilung vorgelegt. Es steht dem Beirat zudem frei, zu Spezialthemen, die nicht die Beurteilung von Projekten betreffen, interne wie auch externe Fachleute einzuladen.

### 4. Auswirkungen

Es entstehen keinen personellen und finanziellen Konsequenzen. Die mit der Auflösung des Wirtschaftsrates wegfallenden Sitzungsgelder werden teilweise durch die anfallenden Sitzungsgelder des Beirates kompensiert und sind unbedeutend.

### 5. Aufhebung von bisherigem Recht

Mit der Verabschiedung der vorliegenden Änderungen wird auch der nachfolgend aufgeführte Volksbeschluss vom 26. Juni 1977<sup>1</sup> aufgehoben:

- „Sofortmassnahmen zur Förderung einer regional und strukturell ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung“.

Die formelle Aufhebung kann erfolgen, weil die für die damaligen Sofortmassnahmen beschlossenen Mittel aufgebraucht sind. Aus formalrechtlichen Gründen werden zwei Beschlussesentwürfe vorgesehen.

<sup>1</sup> GS 911.15

**6. Rechtliches**

Beide Vorlagen unterliegen dem fakultativen Referendum, sofern sie in der Schlussabstimmung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder verabschiedet werden, andernfalls dem obligatorischen Referendum.

## 7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen I und II zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

## 8. Beschlusse Entwurf

### Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 121 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Mai 2005 (RRB Nr. 2005/1154), beschliesst:

#### I.

Das Wirtschaftsförderungsgesetz vom 22. September 1985<sup>2</sup>) wird wie folgt geändert:

#### § 12

Marginalie lautet neu:

Finanzierung

Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Die für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Mittel werden im Rahmen des Globalbudgets des Amtes für Wirtschaft und Arbeit beantragt und beschlossen.

Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Rückzahlungen, Zinse und sonstige Erlöse werden dem Budget des Amtes für Wirtschaft und Arbeit gutgeschrieben.

Absatz 3 wird aufgehoben.

#### § 14

Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 15 Marginalie lautet neu

§ 15. Fachstelle für Wirtschaftsförderung

Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement führt eine Fachstelle für Wirtschaftsförderung

Absatz 2 lautet neu:

<sup>1</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup>) GS 90, 132 (BGS 911.11).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestellt einen Beirat, bestehend aus maximal sieben verwaltungsexternen Mitgliedern. Dieser berät die Fachstelle, nimmt Stellung zu Wirtschaftsförderungsgesuchen und stellt dem Regierungsrat Antrag.

## II

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt . . . . . Referendum.

---

### **Verteiler KRB**

Regierungsrat  
Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)  
Bau- und Justizdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (Sch, Stu, San)  
Amtsblatt (Ste)  
Beirat (7); (Versand AWA/WF)

## 9. Beschlussentwurf II

### **Aufhebung von bisherigem Recht im Zusammenhang mit der Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 22. September 1985**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 35 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Mai 2005 (RRB Nr. 2005/1154), beschliesst:

Der folgende Volksbeschluss vom 26. Juni 1977<sup>2</sup> wird aufgehoben:

„Sofortmassnahmen zur Förderung einer regional und strukturell ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung“.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt . . . . . Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Regierungsrat  
 Volkswirtschaftsdepartement (2)  
 Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)  
 Bau- und Justizdepartement  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Staatskanzlei (Sch, Stu, San)  
 Amtsblatt (Ste)  
 Beirat (7); (Versand AWA/WF)

<sup>1</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup> GS 87, 296 (BGS 911.15)